



**HS Gesundheit**  
BOCHUM

# **Amtliche Bekanntmachung**

## **AB 11/2023**

15.06.2023

---

**Hochschule für Gesundheit**  
University of Applied Sciences

[www.hs-gesundheit.de](http://www.hs-gesundheit.de)

**Verfahrensordnung für die elektronische Stimmabgabe in den Gremien der Hochschule für Gesundheit Bochum vom 10.05.2023**

**Verfahrensordnung für die elektronische Stimmabgabe  
in den Gremien der Hochschule für Gesundheit Bochum**

**vom 10.05.2023**

Zur Bewältigung gegebenenfalls fortdauernder Nachwirkungen der Epidemie hinsichtlich der Gremientätigkeit erlässt die Hochschule für Gesundheit Bochum aufgrund § 5 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung in der Fassung der vierten Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 23. März 2023 (GV. NRW. S. 174) (CEHVO) i.V.m. § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), die folgenden Regelungen:

## **Präambel**

Gemäß § 5 der CEHVO können Sitzungen der Gremien der Hochschule mit Ausnahme der Hochschulwahlversammlung in elektronischer Kommunikation stattfinden. In einem solchen Fall können Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden; Wahlen können in elektronischer Kommunikation oder durch Briefwahl erfolgen, sofern eine Ordnung der Hochschule dies regelt. Auch Mischformen in Bezug auf die Sitzungsformate sowie die Beschlüsse und Wahlen sind zulässig. Die oder der Vorsitzende des Gremiums entscheidet, ob eine Sitzung nicht in Präsenz durchgeführt werden kann und ob eine Beschlussfassung oder Wahl in Präsenz untunlich ist sowie in welchem Format die Sitzung und die Stimmabgabe erfolgen (§ 5 Abs. 4 CEHVO).

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Regelungen gelten für geheime Abstimmungen und Wahlen, die innerhalb von Sitzungen der hochschulischen Gremien gefasst werden. Für Wahlen gelten diese Regelungen nur, sofern nicht der Geltungsbereich der Onlinewahlverordnung eröffnet ist.

## **§ 2 Briefwahl**

- (1) Geheime Abstimmungen und Wahlen können auch durch Briefwahl erfolgen.
- (2) Soweit nichts anders geregelt ist, finden die Vorgaben des § 23 der Wahlordnung entsprechende Anwendung.

## **§ 3 Elektronische Stimmabgabe**

- (1) Geheime Abstimmungen und Wahlen, die in elektronischer Form durchgeführt werden, sind zulässig, sofern die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.
- (2) Die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an einer entsprechenden elektronischen Stimmabgabe müssen bei jedem stimmberechtigten Gremienmitglied gegeben sein.
- (3) Für die geheime elektronische Stimmabgabe sind hierfür geeignete und datenschutzrechtlich zugelassene Tools zu verwenden, die eine geheime Stimmabgabe sicher gewährleisten und verhindern, dass eine Stimme mehrfach abgegeben werden kann. Es ist sicherzustellen, dass nur die zur Stimmabgabe befugten Personen an der elektronischen Abstimmung teilnehmen. Das eingesetzte elektronische System muss der Bedeutung der Wahl Rechnung tragen.
- (4) Das Ergebnis der elektronischen Stimmabgabe ist in der Sitzung bekannt zu geben und zu Protokoll zu nehmen.

## **§ 4 Öffentlichkeit**

Über Beschlüsse, die in geheimer Abstimmung erfolgen, sowie die Ergebnisse von Wahlen, für deren Beschlussfassung nach § 12 Absatz 2 HG die Öffentlichkeit der Sitzung vorgesehen ist, wird die Öffentlichkeit in geeigneter Weise informiert.

**§ 5 Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. April 2023 in Kraft und am 01. Oktober 2023 außer Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Gesundheit vom 10.05.2023 durch den stellv. Präsidenten.

Bochum, den 30.05.2023



Prof. Dr. Sven Dieterich